

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Memmingen, Postfach 18 53, 87688 Memmingen

Firma
August Kutter GmbH & Co. KG
Föhrenweg 6
87700 Memmingen

Umweltschutzverwaltung

Gebäude Welfenhaus
Schlossergasse 1
87700 Memmingen
T: 08331. 850-0
F: 08331. 850-610

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Do. 15.00 – 17.00 Uhr

Datum: 02.05.2017

Ihr Zeichen, Datum	Unser Zeichen	Durchwahl	Bearbeiter/in	E-Mail
Antrag vom 23.08.2016	60.1/170-8.12.3.1-03/16	601	Herr Zeller	rechtsamt@memmingen.de

**Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz;
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung, Behandlung und Umschlag von Metallen,
Schrotten, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Behandlung von Altfahrzeu-
gen auf dem Betriebsgelände Föhrenweg 6, 87700 Memmingen Flur-Nrn. 3855/2, 3855/3,
3855/4 und 3855/8 Gmkg. Memmingen durch die Firma August Kutter GmbH & Co. KG**

Anlagen: 1 genehmigter Plansatz
 1 Kostenrechnung
 1 Abkürzungsverzeichnis

Antragstellerin: August Kutter GmbH & Co. KG
 Föhrenweg 6
 87700 Memmingen

Die Stadt Memmingen erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Der Antragstellerin wird nach Maßgabe der nachstehenden Antragsunterlagen, Anlagedaten und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und der jeweiligen unten angegebenen Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV dazu erteilt, die auf dem Grundstück Föhrenweg 6, 87700 Memmingen, Flur-Nrn. 3855/2, 3855/3, 3855/4 und 3855/8 Gmkg. Memmingen

- bestehende und am 22.08.2001 gem. § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigte Anlage zur Lagerung und Behandlung von Metallen, Schrotten und Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von bis 1.400 t nicht gefährliche Abfälle und bis zu 30 t gefährliche Abfälle, einer Aufnahmekapazität bis zu 1 t/d gefährliche Abfälle, einer Durchsatzleistung zur Behandlung von bis zu 200 t/d nicht gefährliche Abfälle und bis zu 1 t/d gefährliche Abfälle, Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen und Anlage zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (bisherige Nummern des Anhangs zur 4. BImSchV in der bis zum

Zustelladresse	Bankverbindung	Gläubiger-Identifikation	Internet: www.memmingen.de
Stadt Memmingen	Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim	DE69 ZZZ 000 000 033 83	
Rathaus, Marktplatz 1	IBAN: DE20 7315 0000 0430 1112 03		
87700 Memmingen	BIC: BYLADEM1MLM	USt-ID-Nr.: DE 129 098 416	

30.04.2012 gültigen Fassung 8.9 Spalte 2b) und Spalte 2c), 8.11 Spalte 2 b)aa) und bb), 8.12 Spalte 2a) und b). 8.15 Spalte 2a) und b))

- in eine Anlage zur/ zum

Nr. des Anhanges 1 zur 4. BImSchV	Bezeichnung	Gesamtlager-/ Durchsatzkapazität	Interne Bezeichnung (Betriebseinheit BE)
8.9.2 V	Behandlung von Altfahrzeugen	mehr als 5 Fahrzeuge/ Woche	BE 3
8.11.2.1 GE	sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen	bis zu 100 t/d	BE 2,4,5,6 und 7
8.11.2.4 V	sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen	bis zu 300 t/d	BE 2,4 und 6
8.12.1.1 GE	zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen	bis zu 200 t	BE 2,4,5 und 7
8.12.2 V	zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	bis zu 300 t	BE 2,4,5
8.12.3.1 G	zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (einschließlich Autowracks)	4.700 t	BE 2 und 4
8.15.1 G	Umschlag von gefährlichen Abfällen	bis zu 100 t/d	BE 2,4,5,6 und 7
8.15.3 V	Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen	bis zu 300 t/d	BE 2,4 und 6

wesentlich zu ändern.

2. Anlagenbeschreibung (nach Durchführung der Änderung)

- 2.1 Bei der zeitweiligen Lagerung von Abfällen handelt es sich um folgende Abfallarten: Andere als die hier genehmigten Abfallarten sind nicht zulässig.

AVV Nummer	Bezeichnung
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 10	Metallabfälle
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten

06 04 99	Abfälle a. n. g.
07 02 13	Kunststoffabfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 03 02	Anodenschrott
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 09	andere Schlacken
10 08 14	Anodenschrott
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse

11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 99	Abfälle a. n. g.
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 07*	Nicht chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 03	Altreifen
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07*	Ölfilter
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen

16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink

17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 02	Boden und Steine
20 03 07	Sperrmüll

2.2 Bei der Behandlung und dem Umschlag von Abfällen handelt es sich um folgende Abfallarten:

Andere als die hier genehmigten Abfallarten sind nicht zulässig.

AVV Nummer	Bezeichnung
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	Ölhaltige Metallschlämme (schleif-, Hon und Lappschlämme)
15 01 04	Verpackungen aus Metall
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Stoffe enthalten
16 02 10*	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	Gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold etc. enthalten
16 08 02*	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 06 01*	Dämmmaterial, das freies Asbest enthält
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 40	Metalle

3. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungs- und Sichtvermerk der Stadt Memmingen vom 02.05.2017 versehene Antragsunterlagen zugrunde, die Bestandteil der Genehmigung sind:

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Antrag vom 23.08.2016 (Seite 1-6)
- Anlage 1 Kurzbezeichnung des Vorhabens (Seite 1-4)
- Anlage 2 Erteilte Genehmigungen (Seite 1), nicht beigelegt
- Anlage 3 Standortbeschreibung (Seite 1-7)
 - Amtliche Flurkarte vom 02.04.12 (4)
 - Eigentümer- und Nachbarschaftsverzeichnis vom 02.04.12 (5-7)
- Anlage 4 Anlagen und Verfahrensbeschreibung (Seite 1-50)
 - ET Verfahrensfliessbild vom 02.02.12 (6)
 - Wartungsvertrag Leichtflüssigkeitsabscheider vom 01.12.12 (7-9)
 - Sicherheitsdatenblatt Turboreiniger vom 24.02.12 (10-11)
 - Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl HLP 46 205L vom 18.10.12 (12-22)
 - Sicherheitsdatenblatt Motorenöl Rimula vom 23.09.13 (22-28)
 - Gutachten TÜV Süd vom 23.09.13 1696285 (29-32)
 - Beschreibung Asbest-Behandlung Stand 24.06.16 (33-39)
 - Sicherheitsdatenblatt Restfaserbindemittel (40-48)
 - Betriebsanweisung Quecksilber (49-50)
- Anlage 5 Betriebsbeschreibung gehandhabte Stoffe (Seite 1-28)
 - Betriebsbeschreibung – gehandhabte Stoffe (2-10)
 - Sicherheitsleistung (11)
 - Radioaktivitätsmessanlage (12-15)
 - Schrottschere (16-18)
 - Brennschneiden (19-20)
 - Schienenknacken (20-22)
 - Trockenlegung und Demontage von Altfahrzeugen (23-25)
 - Demontage von Haushaltsgeräten (25)
 - Handhabung von Schrotten mit wassergefährdenden Anhaftungen (26-28)
- Anlage 6 Umweltschutz (Seite 1-10) zzgl. Anlagen (141 Seiten)
 - Umweltschutz (2-7)
 - Hydraulische Nachweise bestehender Stauraumkanal mit Kostra-Daten (8-9)
 - Antrag auf Eignungsfeststellung für den Bereich Wetterschutz 1+2 mit Sammelbehälter vom 29.04.16 (10 zzgl. Anlagen 33 Seiten)
 - Gutachten de Fa. GTÜ durch den VAWS-Sachverständigen Peffekoven vom 06.10.11 (Gutachten 11/023 (7 Seiten zzgl. Anlagen 4 Seiten)
 - Schalltechnische Untersuchung der Fa. Tecum vom 08.09.2015 (Bericht Nr. 15.016.1/F) (20 Seiten zzgl. Anlagen 19 Seiten)
 - Erschütterungsuntersuchung Fa. BEKON vom 16.11.2013 (Bericht Nr. LA19-194-G20) (16 Seiten)
 - Berechnung der diffusen Staubemissionen und der daraus resultierenden Immissionen der Fa. Müller BBM vom 13.04.2012 (Bericht Nr. M94 933/1) (42 Seiten)
- Anlage 7 Sicherheitstechnik, Arbeitsschutz, Brandschutz (Seite 1-29)
 - Sicherheitstechnik, Arbeitsschutz, Brandschutz (1-6))
 - TÜV Zertifikat ESB Kirchhoff GmbH vom 19.01.2011 (7)
 - TÜV Zertifikat für Biedenkapp Stahlbau GmbH vom 30.11.2012 (8)
 - Europäische Technische Zulassung ETA-08/0111 für Deuguss W (9)

- Europäische Technische Zulassung ETA-05/0016 für Proxan Fugendichtstoffsystem PK 25 G (gießfähig) (10)
- Europäische Technische Zulassung ETA-05/0082 für Fugendichtstoff BIGU-MA – KV 3 PG (gießfähig) (11)
- Leckanzeiger Fa. Thomas Typ D25 – Überdruck (12)
- Bauaufsichtliche Zulassung Z-5.26-250 für Leckanzeiger Typ D25 (13)
- Leckanzeiger Fa. Thomas Typ D9 – Überdruck (14)
- Bauaufsichtliche Zulassung Z-65.23-109 für Leckanzeiger Typ D9 (15)
- Alarmplan bei Feststellung von Radioaktivität (16)
- Feuerwehrplan vom 16.11.2012 mit Belegung Boxen vom 16.01.2013 und Eintragung der vorhandenen Feuerlöscher (17-20)
- Brandschutzordnung (21-29)
- Anlage 8 Umweltverträglichkeit (Seite 1-5)
- Anlage 9 Pläne
 - Übersichtskarte 1:25.000 KU04/4-01
 - Übersichtskarte 1:5.000 KU04/4-02a
 - Flurkarte 1:1.000 KU04/4-03a
 - Gesamtlageplan mit Entwässerung (Bestand) 1:200 KU04/4-04a
 - Gesamtlageplan mit Entwässerung (Geplant) 1:200 KU04/4-05b
 - Übersichtplan 1:250 27.07.2016
- Anlage 10 Bauanträge
 - Bauantrag, Baubeschreibung, Kriterienkatalog für Hallen 1 und 2, Erhebungsbogen vom 20.07.2012
 - Lageplan und Übersichtplan mit Stellplätzen 1:1.000
 - Grundriss Wetterschutz 1, LKW-Waschplatz 1:100
 - Schnitte Wetterschutz 1 1:100
 - Ansichten Wetterschutz 1 1:100
 - Grundriss, Schnitte, Ansichten Wetterschutz 2 1:100
 - Grundriss neue Lage Zapfsäule, neue Lage Dieseltank und LKW-Waschplatz, zwei neue Wagen mit Bürocontainer 1:100
 - Übersichtplan und Versickerungsanlagen 1:250
 - Lageplan und Ansichten neue Lärmschutzwand 1:500/100
 - Stellplatzsatzung der Stadt Memmingen vom 02.08.2008
 - Mietvertrag vom 17.05.2011 über 29 PKW-Stellplätze

4. Abweichung

Gemäß Antrag vom 17.02.2016 wird eine Abweichung von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO zugelassen.

Die Abweichung wird für die unmittelbare Grenzbebauung mit der neuen Schallschutzwand an der nordwestlichen Grundstücksgrenze erteilt.

Die Abstandsfläche der neuen Schallschutzwand erstreckt sich auf eine Länge von 18 m und eine Tiefe von 3 m (= Mindestabstandsfläche) auf das Nachbargrundstück mit der Flur-Nr. 3855/10.

5. Eignungsfeststellung

Gemäß § 13 VAWS i. V. m. § 63 Abs. 1 WHG wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter II.1.3 und II.2.6.1 festgestellt, dass die Stahlblechhautkleidung (Stahlsorte –S 235 JR, 20 mm dick, mit Schweißverbindung – einseitige Schweißung auf Unterlage) für den Wetterschutz 1 und 2 als primäre Barriere für die Lagerung von Spänen mit anhaftenden wassergefährdenden Flüssigkeiten geeignet ist.

II. Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

1.1. Baurecht

- 1.1.1 Sämtliche tragenden Teile sind hinsichtlich ihrer Abmessung und Materialgüte entsprechend der geprüften statischen Berechnung auszuführen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der geprüften statischen Berechnungen begonnen werden.

Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen, z. B. Bewehrungspläne erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen geprüft bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

- 1.1.2 Aufgrund des Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayBO in Verbindung mit der Satzung der Stadt Memmingen über die Herstellung der Stellplätze und die Ablösung der Herstellungspflicht (Stellplatzsatzung-SPS) vom 02.01.2008 sind 8 Stellplätze für Fahrzeuge zu schaffen, und zwar so, wie sie im Plan festgelegt sind. Die Stellplätze müssen bei Nutzungsaufnahme des Vorhabens funktionsfähig zur Verfügung stehen.

Die dingliche Sicherung der 8 Stellplätze auf Flur-Nr. 3855/5 ist gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO erforderlich.

1.2. Eignungsfeststellung

- 1.2.1 Die Lager- und Umschlagflächen Wetterschutz 1 und 2 für emulsionshaltige Späne sind gemäß § 19 VAwS i. V. mit § 1 WasgefStAnIV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS zu prüfen. Für die Stahlblechauskleidung als primäre Barriere ist die Prüfung vor Inbetriebnahme erst mit der mängelfreien Überprüfung nach 1 Jahr Betrieb abgeschlossen.

- 1.2.2 Für die Lager- und Umschlagflächen Wetterschutz 1 und 2 ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan entsprechend § 3 Nr. 6 VAwS zu erstellen und die Mitarbeiter regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu unterweisen. Die Betriebsanweisung ist der Stadt Memmingen, Umweltschutzverwaltung, vorzulegen.

- 1.2.3 Die Betreiberpflichten richten sich nach § 1 WasgefStAnIV sowie den Vorgaben der VAwS.

- 1.2.3.1 In der Betriebsanweisung muss der Betreiber seine Kontrollintervalle zur Erkennbarkeit von Leckagen im Wetterschutz 1 und 2 festlegen. Als Richtlinie dient dazu in den ersten 6 Monaten die wöchentliche Überwachung durch Inaugenscheinnahme der Kontrollöffnungen zur Leckageerkennung im Wetterschutz 1, der Leckageerkennung im Wetterschutz 2 im Domschacht des unterirdischen Lagerbehälters, sowie der Einzeleinläufe zur Sammlung von Emulsionen auf Leckagen und auf Verstopfen des Ablaufsystems (Rohrleitungen) durch die Späne. Die Durchführung der Maßnahmen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 1.2.3.2 Der Betreiber hat die Lager- und Umschlaganlage (Wetterschutz 1 und 2) durch regelmäßige Kontrolle der Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Lagerflächen auf ihren Zustand zu überprüfen. Das gilt insbesondere für die Schweißnähte und andere Übergänge zwischen verschiedenen Bauteilen. Die Prüfungen und gegebenenfalls notwendige Sanierungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2. Auflagen

2.1. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Memmingen -Umweltschutzverwaltung- spätestens 5 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2. Stoffbilanzen

2.2.1 Für alle nachstehend genannten Abfälle sind Stoffbilanzen zu erstellen

2.2.1.1 gelagerte nicht gefährliche Abfälle, anzugeben in Tonnen

2.2.1.2 gelagerte gefährliche Abfälle, anzugeben in Tonnen

2.2.1.3 gelagerte Eisenschrottmengen, anzugeben in Tonnen

2.2.1.4 Menge an behandelten Altfahrzeugen, anzugeben in Anzahl je Woche

2.2.1.5 behandelte nicht gefährliche Abfälle, anzugeben in Tonnen je Tag

2.2.1.6 behandelte gefährliche Abfälle, anzugeben in Tonnen je Tag

2.2.1.7 Umschlagmengen nicht gefährliche Abfälle, anzugeben in Tonnen je Tag

2.2.1.8 Umschlagmenge gefährliche Abfälle, anzugeben in Tonnen je Tag

Dabei ist sicherzustellen, dass alle o.g. vorzulegenden Bilanzen getrennt nach Abfallarten erstellt werden.

2.2.2 Bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres ist eine Jahresbilanz über die in 2.2.1 genannten Stoffe für den Zeitraum des zurückliegenden Jahres der Stadt Memmingen -Umweltschutzverwaltung- und der Stadt Memmingen -Amt für Techn. Umweltschutz- vorzulegen.

2.3. Luftreinhaltung, Radioaktivität, Asbestbehandlung

2.3.1 Die Feststellung von Radioaktivität bei Wareneingängen ist mit der beantragten Radioaktivitäts-Messanlage Fab. FHT Typ 1388 S 12 durchzuführen. Im Falle eines begründeten Verdachtes ist das Bayerische Landesamt für Umwelt, Tel. 0821 – 9071 – 0 unverzüglich zu benachrichtigen.

2.3.2 Bei der Neubeschaffung von Behandlungsaggregaten und Fahrzeugen sind solche zu wählen, die mit Ruß- bzw. Feinstaubfiltern ausgestattet sind.

2.3.3 Es ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Asbestbehandlungsanlage die Anforderungen der TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) eingehalten werden und die Freisetzung von asbesthaltigen Fasern entsprechend dem Stand der Technik auf das Mindeste beschränkt wird.

2.4. Lärmschutz

2.4.1 Es sind die Bestimmungen der TA Lärm einzuhalten.

2.4.2 Die Beurteilungspegel dürfen an den nachstehend genannten Immissionsorten tagsüber (6 Uhr bis 22 Uhr) folgende Werte nicht überschreiten:

Immissionsort Nutzung Straße Flurnummer	Exposition	Gebietseinstufung	Zulässige Beurteilungspegel tagsüber in dB(A) gerundet
1 Wohnhaus Riedbachstraße 60 3818/1	DG Fenster Westfassade	GI	60
2 Bürogebäude Föhrenweg 5 3854/1	2.OG-Fenster Südfassade	GI	70
3 Bürogebäude Erlenweg 45 3861/1	1.OG-Fenster Nordfassade	GI	63
4 Wohngebäude Alpenstraße 57 3866/1	1.OG-Fenster Nordfassade	GI	59
5 Wohngebäude Weidenweg 59 3866/3	DG Fenster Nordfassade	GI	50
6 Wohngebäude Schaltwerkstraße 4 3777/6	DG Fenster Westfassade	GE	56
7 Wohnhaus Riedbachstraße 69 3776/4	1.OG-Fenster Westfassade	GI	61

2.4.3 Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist beginnend an der westlichen Grundstücksgrenze die beantragte und mindestens 6,50 m hohe Schallschutzwand mit der Länge von 18 m bis spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten des Genehmigungsbescheids zu errichten (s. Anlage 10 Lageplan „Hofsanierung und Überdachung Neue Lärmschutzwand zu FA AROS“ vom 10.03.2016). Die Schallschutzwand ist auf deren Südseite schallabsorbierend auszugestalten, sodass keine Reflexionen entstehen. Die Wirksamkeit dieser schallabsorbierenden Schallschutzwand ist durch Vorlage eines Nachweises, erstellt durch eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle gegenüber der Stadt Memmingen bis spätestens 4 Wochen nach deren Errichtung nachzuweisen.

2.4.4 Senkrecht zur nördlichen Grundstücksgrenze ist im Abstand von 3,40 m vom östlichen Rand des Waagengebäudes gemessen eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 6 m und Länge von 5 m zu errichten (s. Anlage 10 Lageplan „Hofsanierung und Überdachung Neue Lärmschutzwand zu FA AROS“ vom 10.03.2016).

2.5. Baurecht

- 2.5.1 Der Stadt Memmingen -Umweltschutzverwaltung- und der Stadt Memmingen -Bauverwaltung- ist spätestens 3 Monate nach Bestandskraft des Bescheides ein Nachweis zu erbringen, dass die Baugrundstücke Flur-Nr. 3855/4, 3855/3, 3855/2 Gemarkung Memmingen rechtlich vereinigt sind oder katastermäßig verschmolzen wurden.
- 2.5.2 Der Nachweis der dinglichen Sicherung von 8 Stellplätzen auf dem Nachbargrundstück Flur-Nr. 3855/5, Föhrenweg 4 ist der Stadt Memmingen als Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde spätestens vor Nutzungsaufnahme der Anlage in vollem Umfang zu erbringen.
Ein Geh- und Fahrtrecht, Stellplatznutzungsrecht an den in einem Lageplan genau festzulegenden 8 Stellplätzen ist zugunsten der Stadt Memmingen als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zulasten Flur-Nr. 3855/5 Gemarkung Memmingen einzuräumen, dies an nächstoffener Rangstelle.
- 2.5.2 Für die Genehmigung sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne maßgebend. Die in den Plänen grün vermerkten Maße, Erinnerungen und Korrekturen sind genau einzuhalten. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweise

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29.01.1982 (BGBl. I. S. 109) ist zu beachten und einzuhalten.

Die dingliche Sicherung des Geh-, Fahrt- und Stellplatznutzungsrechtes am Grundstück Flur-Nr. 3855/5 ist Bestandteil der Genehmigung und gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger.

2.6. Wasserrecht

2.6.1 Eignungsfeststellung

- 2.6.1.1 Die Lager- und Umschlaganlage für emulsionshaltige Späne (Wetterschutz 1 und 2 mit Sammelbehälter) unterliegen dem § 62 WHG und sind entsprechend der VAWS und den Antragsunterlagen zu erstellen und zu betreiben.
- 2.6.1.2 Gemäß § 1 WasgefStAnIV hat der Betreiber von Anlagen nach §62 Abs. 1 WHG für ihren Einbau, ihre Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung Fachbetriebe nach § 3 Abs. 2 WasgefStAnIV zu beauftragen, soweit er nicht selbst die dafür erforderliche Sachkunde besitzt.
- 2.6.1.3 Die Flächen zum Lagern von belasteten Schrotten müssen unter allen Betriebsbedingungen gegen die anfallenden Medien stoffundurchlässig und beständig ausgeführt sein.
- 2.6.1.4 Die Lagerung und der Umschlag von emulsionshaltigen Spänen darf nur in den Bereichen des Wetterschutz 1 und 2 stattfinden.
- 2.6.1.5 Zur Vermeidung der Verschleppung von wassergefährdenden Stoffen (Emulsionen und Späne mit anhaftenden wassergefährdenden Stoffen) sind die Zufahrtsflächen nach jeder Be- und Entladetätigkeit durch geeignete Maßnahmen in einen ordnungsgemäßen

Zustand zu bringen. Wassergefährdende Stoffe außerhalb der Wetterschutze 1 und 2 sind mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und zu entsorgen. Geeignete Bindemittel sind vorzuhalten.

- 2.6.1.6 Die maximal zulässige Füllhöhe im oberirdischen Lagertank ist derart festzulegen, dass bis zur erforderlichen Entsorgung genügend Speicherraum zur Aufnahme von ablaufenden Flüssigkeiten verbleibt. Mittels technischer Einrichtungen ist das Erreichen der max. zulässigen Füllhöhe anzuzeigen (optischer und akustischer Alarm). Die erforderlichen Maßnahmen sind in der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 VAWS festzulegen.
- 2.6.1.7 Ist die Stahlfläche nach einer Beschädigung, die die Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 3 WasgefStAnIV, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 erfüllt, durchgeführt werden.

2.6.2 Allgemein

- 2.6.2.1 Die nachfolgend genannten Anlagen sind entsprechend §19 VAWS i. V. m. § 62 WHG durch Sachverständige nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen. Die Anlagen sind vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre zu prüfen.
- Tankstelle: Lagertank mit Abfüllplatz
 - Wetterschutz 1
 - Wetterschutz 2
 - Oberirdischer Sammelbehälter für Kühlschmiermittel aus der Spänelagerung
 - Doppelwandiger Pumpensumpf für Kühlschmiermittel aus der Spänelagerung mit den zugehörigen unterirdischen Rohrleitungen
- 2.6.2.2 Die Deuguss-Dichtschichten an Wasch- und Tankplatz sind regelmäßig entsprechend der europäischen technischen Zulassung ETA-08/0111 zu prüfen, zu warten und zu betreiben. Dunkle Verfärbungen deuten dabei auf Kontamination durch Öle hin. Die Eindringtiefe der Öle in die Oberfläche ist dann zu prüfen und bei Bedarf zu sanieren.
- 2.6.2.3 Die Fugenfüllungen der Deuguss-Dichtflächen an Wasch- und Tankplatz sind regelmäßig zu prüfen. Bereiche in denen die Flankenhaftung nicht mehr besteht sind zu erneuern.
- 2.6.2.4 Instandsetzung, Wartung und Reinigung des Deuguss-Flächenabdichtungssystems müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 3 WasgefStAnIV, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 erfüllt, durchgeführt werden.
- 2.6.2.5 Die Deuguss-Dichtflächen in Wetterschutz 1 und 2 sind zu kontrollieren, wenn optisch eine Schädigung bei den Schweißnähten zwischen den Stahlplatten erkennbar ist und eine Kontamination der Deuguss-Dichtschicht mit Ölemulsion vorliegen kann.
- 2.6.2.6 Ist eine Mängelbeseitigung bzw. Instandsetzung an den Deuguss-Dichtflächen erforderlich, ist die Prüfung in jedem Fall durch eine sachkundige Person gemäß Abschnitt 5.2 (7) der europäischen technischen Zulassung ETA-08/0111 zu wiederholen, d. h. Inbetriebnahmeprüfung mit einer Wiederholungsprüfung nach einem Jahr, danach wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre.

-
- 2.6.2.7 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.
- 2.6.2.8 Zum Abfüllen der Kühlschmierstoffe aus dem oberirdischen Lagerbehälter ist entsprechend Anhang 2 Nr. 2.3 und 2.4 VAWs ein ausreichendes Rückhaltevermögen und eine stoffundurchlässige Fläche mit Nachweis der Beständigkeit zu schaffen.
- 2.6.2.9 Ein Alarm- und Maßnahmenplan zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist, ist zu erstellen und anzuwenden.
- 2.6.2.10 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen in der alle erforderlichen Maßnahmen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands, zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs und zur Wartung und Reinigung der Anlagen beschrieben werden. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen. Die Betriebsanweisung ist der Stadt Memmingen –Umweltschutzverwaltung– vorzulegen.
- 2.6.2.11 Die Abscheideranlage ist gemäß DIN 1999-100 (Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2) zu betreiben und zu warten (halbjährliche Wartung durch Sachkundige, Generalinspektion alle 5 Jahre durch Fachkundige).

2.7. Brandschutz

- 2.7.1 Im Betriebsablauf sind Bewegungsflächen innerhalb des Hofes für die Feuerwehr vorzusehen.
- 2.7.2 Für das Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der unterschiedlichen gelagerten Stoffe und Orte auf dem Betriebsgelände ist durch den Betreiber eine Liste der üblicherweise gelagerten Stoffe und deren Lagerort zu erstellen und sowohl der Feuerwehr zu Verfügung zu stellen als auch vor Ort griffbereit zu halten (vgl. Anlage 7, Seite 17-18 der Antragsunterlagen). Die Feuerwehrpläne sind bei Änderungen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren. Änderungen sind der Brandschutzdienststelle schriftlich anzuzeigen.
- 2.7.3 Es sind tragbare Feuerlöscher vorzusehen. Die Anzahl und Ausstattung der Feuerlöscher richten sich nach der ASR A2.2. Die Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht werden. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch Hinweiszeichen gekennzeichnet sein.
- 2.7.4 Das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ist nach DIN 14675 auszuführen. Für die bessere Auffindbarkeit durch die Feuerwehr ist eine Kennzeichnung mit Schild nach DIN 4066-D1 Aufschrift „FSD 1“ gut sichtbar anzubringen. Da sich das FSD im Erlenweg und somit in einer Seitenstraße befindet, empfiehlt sich die Prüfung einer Kennzeichnung des FSD-Standortes in der Alpenstraße/ Erlenweg.
- 2.7.5 Größere Mengen brennbarer Stoffe, z.B. Tank für die Tankstelle, sind auf dem Betriebsgelände gut sichtbar mit der entsprechenden Beschilderung zu kennzeichnen. Bereiche in denen Stoffe gelagert werden, die im Brandfall nicht mit Wasser gelöscht werden

dürfen, sind entsprechend zu kennzeichnen, z.B. durch das Verbotssymbol nach DIN EN ISO 7010, P011.

2.8. Arbeitsschutz/ Betriebssicherheit

- 2.8.1 Durch eine Messung einer anerkannten Messstelle ist die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) der vorkommenden bzw. freiwerdenden Gefahrstoffkomponenten unter Produktionsbedingungen nachzuweisen (Im Abfall-Behandlungs-Zentrum).
- 2.8.2 Die Türen im Schwarz/Weiß-Bereich sind selbstschließend auszuführen.
- 2.8.3 Für die Durchführung von Tätigkeiten mit schwach gebundenen Asbestprodukten ist beim Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben eine Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung i.V.m. Ziffer 3.1 TRGS 519 zu beantragen.
- 2.8.4 Es ist ein Hautschutzplan zu erstellen. Die erforderlichen Präparate zum Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege sind bereitzustellen.
- 2.8.5 Die zerstörende Zerlegung von Elektrogeräten mit Gefahrstofffreisetzung z.B. durch Zerkleinerer ist nicht zugelassen. Solche Verfahren bedürfen des Nachweises einer ordentlichen Erfassung der Gefahrstoffe bzw. der ordnungsgemäßen Entfrachtung der gefährstoffhaltigen Bauteile.

2.9 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Hinweise Arbeits-/ Betriebssicherheit; Betreiberpflichten

- 3.1 Die nach dem Arbeitsschutzrecht (Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung und Betriebssicherheitsverordnung) erforderliche Gefährdungsbeurteilung ist auf die veränderte Situation infolge des Vorhabens anzupassen. Dabei ist vor allem auch auf mögliche Wechselwirkungen mit dem Bestand bzw. der Arbeitsumwelt einzugehen. Die dabei erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen und ggf. bereits beim Bau zu berücksichtigen.
- 3.2 Das Explosionsschutzdokument ist ggf. zu aktualisieren/ vervollständigen und muss sämtliche Bereiche des Unternehmens erfassen, in denen explosionsgefährliche Atmosphäre vorhanden ist oder entstehen kann.
Die Explosionssicherheit der Bereiche (z.B. Arbeitsplätze, Einrichtungen etc.) ist durch eine befähigte Person bzw. ZÜS überprüfen zu lassen. (Prüffristen entspr. Ziffer 4 u. 5 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV)
- 3.3 Die Anforderungen bezüglich der medizinischen Vorsorge gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sind einzuhalten.
- 3.4 Die Arbeitsmittel (Geräte und Maschinen) sind entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung bzw. nach den Herstellerangaben vor Inbetriebnahme bzw. regelmäßig durch eine befähigte Person/ ZÜS überprüfen zu lassen. Die erforderlichen Aufzeichnungen/ Prüfbelege sind am Betriebsort vorzuhalten.

- 3.5 Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie die TRGS 519 „Technische Regeln für Gefahrstoffe – Asbest; Abbruch-, Sanierung oder Instandhaltungsarbeiten“ und die TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ sind zu beachten.

III. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 18.224,50 € erhoben.
3. Die Auslagen betragen 110,40 €.
4. Die Kosten sind mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

GRÜNDE:

I.

Der Antrag auf Änderungsgenehmigung wurde erstmals mit Schreiben vom 03.09.2012 gestellt. Mit Bescheid der Stadt Memmingen vom 17.09.2012 (Az.: 60.1/170-8.9-03/12) wurde entsprechend dem Antrag vom 06.09.2012 die Zulassung nach § 8a Abs. 1 BImSchG zur Errichtung einer Lagerboxenüberdachung (Wetterschutz 1), Errichtung eines überdachten Spänelagers (Wetterschutz 2) und zum Einbau der Fugenabdichtung nach dem System Deuguss in den beiden Wetterschutzgebäuden 1+2 erteilt.

Mit Schreiben der Stadt Memmingen vom 08.10.2012 und 22.10.2012 wurden Unterlagen bzw. weitere Angaben nachgefordert.

Mit Bescheid der Stadt Memmingen vom 07.02.2013 (Az. 60.1/170-8.9-01/13) wurde entsprechend dem Antrag vom 05.02.2013 eine weitere Zulassung nach § 8a Abs. 1 BImSchG zur Errichtung/ Herstellung der Stahlblechhauskleidungen für die Halle I und II als primäre Barriere bei der Spänelagerung erteilt.

Mit Schreiben vom 04.03.2013 wurde durch die Firma A. Kutter ein Satz überarbeiteter Antragsunterlagen übersandt. Dieser wurde mit Schreiben der Stadt Memmingen vom 13.05.2013 zur erneuten Überarbeitung an die Antragstellerin zurückgesandt.

Daraufhin wurde mit Schreiben vom 07.10.2013 durch das Planungsbüro ein erneuter Entwurf und am 18.07.2014 ein erneuter Antrag auf Änderungsgenehmigung bei der Stadt Memmingen eingereicht. Anlässlich der diesbezüglichen Besprechung am 01.10.2015 mit der Antragstellerin bei der Stadt Memmingen wurden der Antragstellerin am 02.10.2016 sämtliche bisher eingereichten Antragsunterlagen zurückgegeben und ihr mit Schreiben der Stadt Memmingen vom 21.10.2015 die einzuarbeitenden Änderungen mitgeteilt. Im Wesentlichen ging es dabei um noch nicht geklärte Lärmschutzmaßnahmen bzgl. des Nachbargrundstücks FINr. 3854 Gmkg. Memmingen.

Mit Schreiben vom 29.04.2016 wurde von der Antragstellerin ein erneuter Antragsentwurf vorgelegt, welcher mit Schreiben der Stadt Memmingen vom 01.06.2016 zur nochmaligen Überarbeitung zurückgegeben wurde.

Der mit Schreiben vom 03.08.2016 eingereichte Antragsentwurf wurde mit Schreiben der Stadt Memmingen vom 19.08.2016 und der Mitteilung, dass nunmehr von der Vollständigkeit ausgegangen wird, zurückgegeben.

Die Antragstellerin hat daraufhin mit vollständigem Antrag vom 23.08.2016 für die wesentliche Änderung der auf dem Grundstück Föhrenweg 6, 87700 Memmingen, Flur-Nrn. 3855/2, 3855/3, 3855/4

und 3855/8 Gmkg. Memmingen bestehenden und am 22.08.2001 gem. § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigten Anlage zur Lagerung und Behandlung von Metallen, Schrotten und Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von bis 1.400 t nicht gefährliche Abfälle und bis zu 30 t gefährliche Abfälle, einer Aufnahmekapazität bis zu 1 t/d gefährliche Abfälle, einer Durchsatzleistung zur Behandlung von bis zu 200 t/d nicht gefährliche Abfälle und von bis zu 1 t/d gefährliche Abfälle, Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen und Anlage zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (bisherige Nummern der des Anhangs zur 4. BImSchV in der bis zum 30.04.2012 gültigen Fassung: 8.9 Spalte 2b) und Spalte 2c), 8.11 Spalte 2 b)aa) und bb), 8.12 Spalte 2a) und b). 8.15 Spalte 2a) und b)) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung in eine Anlage zur/ zum

Nr. des Anhanges 1 zur 4. BImSchV	Bezeichnung	Gesamtlager-/ Durchsatzkapazität	Interne Bezeichnung (Betriebseinheit BE)
8.9.2 V	Behandlung von Altfahrzeugen	mehr als 5 Fahrzeuge/ Woche	BE 3
8.11.2.1 GE	sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen	bis zu 100 t/d	BE 2,4,5,6 und 7
8.11.2.4 V	sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen	bis zu 300 t/d	BE 2,4 und 6
8.12.1.1 GE	zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen	bis zu 200 t	BE 2,4,5 und 7
8.12.2 V	zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	bis zu 300 t	BE 2,4,5
8.12.3.1 G	zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (einschließlich Autowracks)	4.700 t	BE 2 und 4
8.15.1 G	Umschlag von gefährlichen Abfällen	bis zu 100 t/d	BE 2,4,5,6 und 7
8.15.3 V	Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen	bis zu 300 t/d	BE 2,4 und 6

beantragt.

Im Weiteren wird auf die Einzelheiten der Antragsunterlagen verwiesen.

Mit Schreiben vom 27.09.2016, zugestellt mit Postzustellungsurkunde, wurden als Nachbarn die Eigentümer der Grundstücke FI-Nrn. 3852, 3854/2, 3854/1, 3855/10, 3854, 3821, 3821/1, 3855, 3855/5, 3818/0, 3818/1, 3774/11, 3776/4, 3776, 3777/6, 3861/0, 3861/1, 3866/2, 3866/1, 3866/0 und 3866/3 jeweils Gmkg. Memmingen sowie die Erbbauberechtigten am Grundstück FINrn. 3855 Gmkg. Memmingen, vom Vorhaben benachrichtigt und Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung bis zum 14.10.2016 gegeben. Nachdem ein schriftliches Einverständnis keiner der benachrichtigten Nachbarn erfolgt ist, erhalten alle Nachbarn eine Ausfertigung dieses Bescheides (ohne genehmigte Antragsunterlagen) mit Postzustellungsurkunde übermittelt.

II.

Die Stadt Memmingen ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr.1 BayVwVfG örtlich zuständig.

1. Die unter Ziffer I. des Bescheidtenors ausgesprochene immissionsrechtliche Genehmigung findet ihre Rechtsgrundlage in § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

a) Die Tatbestandsvoraussetzungen des Genehmigungserfordernisses sind gegeben.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und den jeweiligen nachstehend angegebenen Nummern, weil sie nach der Änderung eine Anlage zur/ zum

Nr. des Anhanges 1 zur 4. BImSchV	Bezeichnung	Gesamtlager-/ Durchsatzkapazität	Interne Bezeichnung (Betriebseinheit BE)
8.9.2 V	Behandlung von Altfahrzeugen	mehr als 5 Fahrzeuge/ Woche	BE 3
8.11.2.1 GE	sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen	bis zu 100 t/d	BE 2,4,5,6 und 7
8.11.2.4 V	sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen	bis zu 300 t/d	BE 2,4 und 6
8.12.1.1 GE	zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen	bis zu 200 t	BE 2,4,5 und 7
8.12.2 V	zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	bis zu 300 t	BE 2,4,5
8.12.3.1 G	zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (einschließlich Autowracks)	4.700 t	BE 2 und 4
8.15.1 G	Umschlag von gefährlichen Abfällen	bis zu 100 t/d	BE 2,4,5,6 und 7
8.15.3 V	Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen	bis zu 300 t/d	BE 2,4 und 6

darstellt.

Die Änderung ist wesentlich, da durch sie nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

b) Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO für die baugenehmigungspflichtigen Anlagenteile, die unter Ziffer I.4 zugelassene baurechtliche Abweichung sowie die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 13 VAWS i.V.m. § 63 Abs. 1 WHG mit ein.

aa) Von der Anforderung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO, dass Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück liegen müssen, konnte eine Abweichung erteilt werden, da mit dem Standort der Schallschutzwand unzumutbare Belästigungen für die Nachbarschaft vermieden werden sollen. Die Abstandfläche, die im (faktischen) Industriegebiet gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 eine Tiefe von 0,25 H, mindestens 3 m beträgt, fällt auf einen Teil der Einfahrt des benachbarten Industriebetriebes, die nicht überbaut ist. Aufgrund des Abstandes von ca. 12 m zwischen Schallschutzwand und Außenwand des Betriebsgebäudes, das sich nördlich der Einfahrt befindet, kann nicht von einer Beeinträchtigung der Belichtung, Belüftung und Besonnung ausgegangen werden. Legt man ausschließlich die gegenüberliegende Abstandsfläche des Betriebsgebäudes und der Schallschutzwand zugrunde, ergibt sich zudem bei weitem keine Überlappung (vgl. Art. 6 Abs. 3 BayBO).

Die Anforderung des Art. 3 Abs. 1 BayBO bleibt trotz Zulassung der Abweichung erfüllt, vgl. Tatbestandsvoraussetzung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO, die Lärmschutzwand entlang der Grundstücksgrenze wirkt sich insbesondere nicht auf die bestehenden Feuerwehrezufahrten aus.

bb) Die von Sachverständigenseite aus geforderten Maßgaben vor Baubeginn, im Zuge der Bauausführung, nach Fertigstellung vor Inbetriebnahme und nach einem Jahr Betrieb wurden eingehalten und durch folgende mängelfreie Prüfberichte bestätigt:

- TÜV-Gutachten für Wetterschutz 1 vom 03.05.2013 (TÜV Equipment 2417505)
- TÜV-Gutachten für Wetterschutz 1 vom 02.05.2014 (TÜV Equipment 2417505) mit wasserrechtlichem Gutachten 12/009 - Abnahme von Deuguss-Dichtflächen vom 12.10.2012 (Sachverständiger: Walter Pfeffekoven) einschließlich der Zeichnung der Fa. Biedenkapp für die Herstellung der Stahlauflage (Seriennummer 2012/12709-1)
- TÜV-Gutachten für Wetterschutz 2 vom 03.05.2013 (TÜV Equipment 2417506)
- TÜV-Gutachten für Wetterschutz 2 vom 02.05.2014 (TÜV Equipment 2417506) einschließlich der Zeichnung der Fa. Biedenkapp für die Herstellung der Stahlauflage (Seriennummer 2012712709-2)
- TÜV-Gutachten für den oberirdischen Sammelbehälter für gebrauchte Kühlschmiermittel vom 29.04.2013 (TÜV Equipment 2417511)
- TÜV-Gutachten für den Pumpensumpf (unterirdischer Sammelbehälter + Rohrleitungen) vom 29.04.2013 (TÜV Equipment 2417510)
- Wasserrechtliches Gutachten 11/023 – Flüssigkeitsundurchlässigkeit einer Asphaltbefestigung für den Neubau einer Anlage zur Lagerung, Behandlung und Verwertung von Eisenschrotten und Nichteisenschrotten

Die Eignung konnte somit festgestellt werden.

Das materielle Recht der durch die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ersetzten behördlichen Entscheidung ist gleichwohl zu beachten und ist im Rahmen dieses Bescheides berücksichtigt.

c) Das Genehmigungsverfahren war im Verfahren nach §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV durchzuführen, da es sich nach der Änderung um eine Anlage handelt, die sich aus in Spalte c des Anhang 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b der 4. BImSchV).

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da bei Durchführung der Änderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Das Vorhaben ist im Verzeichnis der UVP-pflichtigen Vorhaben (§ 3 b Abs. 1 UVPG, Anlage 1 Nr. 8.7.1.1 zum UVPG) aufgeführt; eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist durch zu führen (S in Spalte 2). Unter Bezugnahme auf die vom Umweltgutachter getroffenen Aussagen in den Antragsunterlagen Anlage 8 (siehe Anlage zur dieser Feststellung) wurde festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wurde gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen vom 21.10.2016 bekannt gemacht.

- d) Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG war zu erteilen, weil nach Maßgabe der mit dem Genehmigungs- und Sichtvermerk der Stadt Memmingen versehenen Antragsunterlagen, Anlagendaten und unter Beachtung der gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der einschlägigen auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- aa) Bei bescheidsgemäßer Errichtung und bescheidsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und die Pflichten der einschlägigen BImSchV erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG).
- (a) Bei bescheidsgemäßer Errichtung und bescheidsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage, insbesondere unter Beachtung der Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung (Ziffer II.2.3) und Lärmschutz (Ziffer II.2.4), sind schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) nicht zu besorgen.
- (b) Bei bescheidsgemäßer Errichtung und bescheidsgemäßigem Betrieb, insbesondere unter Beachtung der Nebenbestimmungen, sind die zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen), § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Verwertung und Beseitigung von Abfällen) und § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG (Energiewirtschaft), auch nach der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG), notwendigen Regelungen getroffen.
- bb) Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).
- (a) Die Belange des Baurechts sind beachtet. In diesem Zusammenhang waren die Nebenbestimmungen unter Ziffer II.1.1 und Ziffer II.2.4.5 des Bescheidtenors zu treffen.
- (b) Durch Aufnahme der Bestimmungen unter Ziffer II.1.2 und II.2.6 des Bescheidtenors wird den Bestimmungen des Wasserrechts Rechnung getragen.
- (c) Durch Aufnahme der Bestimmungen unter Ziffer II.2.7 des Bescheidtenors wird den Belangen des Brandschutzes Rechnung getragen.

-
- (d) Durch Aufnahme der Bestimmungen unter Ziffer II.2.8. wird den Belangen der Arbeits- und Betriebssicherheit Rechnung getragen.
- (e) Die Aufnahme des Auflagenvorbehalts stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
2. Die Kostenentscheidung stützt sich hinsichtlich des Ausspruches der Kostentragungspflicht auf Art.1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG. Die Höhe der festgesetzten Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit dem KVz, Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m 8.II.0/1.1.2. Bei Investitionskosten von 2.400.000 € ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 5.750 € zuzüglich 9.500 € (= 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten = 1.900.000 € x 5 ‰) somit 15.250 €.
Sie wird erhöht nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.1 um den auf 75 % verminderten Betrag aus Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 (bauplanungsrechtlicher Teil) und Tarifnummer 2.I.1/1.2.2.2 (bauordnungsrechtlicher Teil) 2.224,50 € (75 % aus 2.373,00 € + 593,00 €).
Sie wird weiterhin erhöht nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.1 um den auf 75 % verminderten Betrag aus Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32.2 (Eignungsfeststellung) 750,00 € (75 % aus 1.000 €, bei einem Gebührenrahmen von 100 € bis 2.500 €, sind 1000€ im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung für den Antragsteller und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand) angemessen.

Die Gebühr beträgt somit **insgesamt 18.224,50 €**.

Die Auslagen betragen 110,40 € für 40 Postzustellungsurkunden (á 2,76 €).

Die Fälligkeit ergibt sich aus Art. 15 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Memmingen

Postanschrift: Postfach 1853,87688 Memmingen
Hausanschrift: Marktplatz 1, 87700 Memmingen

einulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, [Postfachanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg], schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO] Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Manfred Schilder
Oberbürgermeister

- II. In Ausfertigung (ohne genehmigte Antragsunterlagen und Gebührenberechnung) gegen Postzustellungsurkunde:

1. Firma
Aros Hydraulik Memmingen
Alfred Rosbroj GmbH & Co. KG
Föhrenweg 3-11
87700 Memmingen,
als Eigentümerin an FINrn. 3821, 3821/1, 3852, 3854, 3854/1, 3854/2 und 3855/10 Gmkg.
Memmingen

-
2. Herr
Michael Gottwald
Nördlinger Straße 141
86343 Königsbrunn
als Erbbauberechtigter an FINr. 3855/0 Gmkg. Memmingen
 3. Herr
Wolfgang Gaymann
Aitracher Straße 32
87700 Memmingen
als Miteigentümer an FINrn. 3855/0 Gmkg. Memmingen
 4. Frau
Elfriede Gaymann
Aitracher Straße 32
87700 Memmingen
als Miteigentümerin an FINrn. 3855/0 Gmkg. Memmingen
 5. Frau
Anke Kutter
Riedstraße 50
87734 Benningen
als Eigentümerin an FINr. 3855/5 Gmkg. Memmingen
 6. Frau
Maria Ganser
Riedbachstraße 60
87700 Memmingen
als Miteigentümerin an FINrn. 3818/0 und 3818/1 Gmkg. Memmingen
 7. Frau
Josefa Höbel
St.-Hildegard-Weg 2
87700 Memmingen
als Miteigentümerin an FINr. 3818/0 Gmkg. Memmingen
 8. Frau
Monika Ganser
Riedbachstraße 60
87700 Memmingen
als Miteigentümerin an FINr. 3818/1 Gmkg. Memmingen
 9. Herr
Klaus Ganser
Riedbachstraße 60
87700 Memmingen
als Miteigentümer an FINr. 3818/1 Gmkg. Memmingen

-
10. Firma
Augustin Beck GmbH & Co. KG
Riedbachstraße 59
87700 Memmingen
als Eigentümerin an FINr. 3774/11 Gmkg. Memmingen
 11. Herr
Michael Frischmuth
Riedbachstraße 69
87700 Memmingen
als Eigentümer an FINr. 3776/4 Gmkg. Memmingen
 12. Frau
Sabine Lutzenberger
Schaltwerkstraße 4
87700 Memmingen
als Eigentümerin an FINr. 3777/6 Gmkg. Memmingen
 13. Firma
R. Pöppel GmbH & Co. KG
Alpenstraße 45
87700 Memmingen
als Eigentümerin an FINr. 3861/1 und 3866/2 Gmkg. Memmingen
 14. Herr
Franz Kaspar
Alpenstraße 57
87700 Memmingen
als Miteigentümer an FINr. 3866/1 Gmkg. Memmingen
 15. Frau
Margit Kaspar
Alpenstraße 57
87700 Memmingen
als Miteigentümerin an FINr. 3866/1 Gmkg. Memmingen
 16. Herr
Fabrizio De Luca
Alpenstraße 59
87700 Memmingen
als Miteigentümer an FINr. 3866/3 Gmkg. Memmingen
 17. Frau
Susana Flores Dias
Alpenstraße 59
87700 Memmingen
als Miteigentümerin an FINr. 3866/3 Gmkg. Memmingen
 18. Herr
Peter Schneider
Öschleweg 1
87789 Woringen
als Eigentümer an FINr. 3866/0 Gmkg. Memmingen

19. Firma
Lechwerke AG
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg
als Eigentümerin an FINr. 3776 Gmkg. Memmingen

20. Frau
Viktoria Waldmann
Gustav-Volmert-Straße 6
79379 Müllheim
als Eigentümerin an FINr. 3818/0 Gmkg. Memmingen

In Abdruck

- II. Regierung von Schwaben Gewerbeaufsicht
- III. Ref. 5 mit genehmigten Plansatz
- IV. Amt 34
- V. Amt 61